

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

vom 17.02.2023

Die RRK Rohstoff Recycling Kühn GmbH, Karlsruhe hat beim Landratsamt Karlsruhe gemäß §§ 16,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.12.3.2 (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen am Standort Stutensee, Industriestraße 1, 76297 Stutensee beantragt.

Nachdem das Vorhaben auch dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegt, wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Das Vorhaben befindet sich im ausgewiesenen Gewerbegebiet und liegt selbst nicht in einem ausgewiesenen Schutzbereich. In einiger Entfernung zu dem Vorhaben sind verschiedene Schutzgebietsbereiche ausgewiesen.

Der Einwirkungsbereich der Anlage ist jedoch als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich die Anlagenfläche und die nähere Umgebung. In Bezug auf natürliche Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes) ergeben sich aus dem Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen, die geeignet sind, potentiell erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Im Rahmen der Antragstellung wurden entsprechende Betrachtungen hinsichtlich der vorgenannten Schutzbereiche vorgelegt. Im Ergebnis lassen diese keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter besorgen und auch die Vorprüfung der Genehmigungsbehörde nach UVPG kommt unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse nach überschlüssiger Prüfung zu dem Schluss, dass für das beantragte Vorhaben in keinem Punkt erheblich nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Karlsruhe, 17.02.2023

Untere Immissionsschutzbehörde
Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft